

# RS Vwgh 2003/6/17 2002/05/1503

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2003

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Gegen die Bestimmtheit des gegenständlichen Abbruchauftrages bestehen keine Bedenken, da der Verbindungsgang hinsichtlich seiner Größe, Form und Lage eindeutig umschrieben ist, sodass für die Eigentümerin zweifelsfrei erkennbar ist, welche Verpflichtung ihr auferlegt ist. Daran ändert auch nichts, dass die Einlagezahl eines - mit der richtigen Grundstücksnummer bezeichneten - verbauten Grundstückes irrtümlich falsch bezeichnet worden ist.

## Schlagworte

Spruch und Begründung Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051503.X06

## Im RIS seit

24.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>